



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

GESETZENTW
85 -GE/19
19. NOV. 1993
19. Nov. 1993 Baumg.

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
(0222) 50165

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

VP-6111

Bearbeiter/in

Juch

DW 2633

FAX 2627

Datum

16.11.1993

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Privatbahnunterstützungsgesetz 1988
geändert wird (Privatbahnunterstützungs-
Novelle 1993)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellung-
nahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iA

Ding Bernhard Engleder

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Durchwahl</i>	2633	<i>Datum</i>
212.033/5-II/1-93	VP/Ju/Hen/6111	<i>FAX</i>	2627	11.11.1993

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Privatbahnunterstützungsgesetz 1988 geändert
wird (Privatbahnunterstützungsgesetz-Novelle
1993)

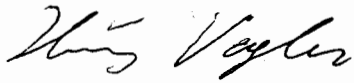
Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte erhebt gegen den vorliegenden Entwurf einer Novellierung des Privatbahnunterstützungsgesetzes keinen Einwand.

Insbesondere ist in diesem Zusammenhang die im § 4 Absatz 1 enthaltene Bestimmung zu begrüßen, wonach unter anderem der Bund Mittel für die Erhaltung des Fahrweges gewähren, und die Höhe dieser Mittel bis zur Hälfte standardisierter Erhaltungskosten des Fahrweges betragen kann. Eine derartige Bestimmung ist für die meisten Privatbahnen von existentieller Bedeutung.

Ebenso wird auch die im vorangestellten Aussendungstext enthaltene Anmerkung, wonach die dem Bundesbahngesetz 1992 zugrundeliegenden EWR/EG-Regelungen Ausnahmemöglichkeiten für die innerstaatliche Durchführung im Bereich der Unternehmen des Stadt- bzw Regionalverkehrs enthalten, und es demzufolge bei der vorliegenden Anpassung zweckmäßig erscheint, auf die neuen Regelungen für die ÖBB inhaltlich Bedacht zu nehmen, aber gleichzeitig unterschiedliche Struk-

turen und vorwiegend regionale Komponenten zu berücksichtigen, zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Präsident:

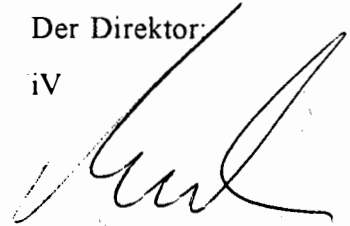


Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iV



Mag Werner Muhm